

Alle Stadtverordneten



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT SOZIALES, JUGEND,
BILDUNG & INTEGRATION**

26. Februar 2024

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Dezernentin

Ansprechpartner/-in

Eike Belle

Besucheradresse:

Adresse

0355 612 2400

Bildungsdezernat@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Einwohneranfrage 10/24 zur StVV am 28.02.2024

Schulwegsicherung (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Bürgerin,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Rechtlich betrachtet sind nach Beendigung der Schulzeit die Eltern verantwortlich für das Kind. Demzufolge beginnt die Betreuungszeit im Rahmen der Hortbetreuung erst, wenn das Kind die Horteinrichtung betritt. Daraus resultiert, dass der Weg von der Schule zur Horteinrichtung in der Verantwortung der Eltern liegt.

- a) Wenn der Hort im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände verortet ist, muss der Zeitpunkt, an dem die Aufsichtspflicht von der Schule auf den Hortträger übergeht, zwischen diesen Institutionen abgestimmt sein.
- b) In der Regel ist es in der Stadt Cottbus/Chóšebuz so, dass zumindest für das 1. Halbjahr in der 1. Klasse die Erzieher*innen freiwillig die Hortkinder von der Schule abholen und zur Horteinrichtung begleiten. Eine rechtliche Verpflichtung dies zu übernehmen liegt für den Hortträger nicht vor. Diese Problematik sollte im Kita-Ausschuss des Hortes besprochen werden.

Die Frage 2 wird so beantwortet , dass sich Antwort 1 auf alle Schulformen und alle Altersgruppen im Hort gleichermaßen bezieht.

Zu Frage 3:

Die Ziele und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung resultieren aus Gesetzen bzw. politischen Vorgaben. Es besteht keine Aufsichtspflicht bei der Begleitung von der Schule zum Hort durch die Schule oder durch den Hort. Eine kommunale Regelung wäre eine zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt Cottbus/Chósebus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Eike Belle